

Satzung
der Stadt Gütersloh über die Stiftung eines Umweltpreises
vom 30.11.1987

in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30.10.1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.11.1987 die Satzung und in seiner Sitzung am 30.10.1992 die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Stiftung eines Umweltpreises beschlossen:

§ 1

Die Stadt Gütersloh stiftet einen Umweltpreis in Höhe von 10 000,00 DM für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

§ 2

- (1) Der Umweltpreis wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen im Gebiet der Stadt Gütersloh beitragen.
- (2) Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:
 - a) zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen, wie z.B.
 - Lärm
 - Luftverunreinigung
 - Gewässerverunreinigung und Abwasserbelastung
 - Gefahr der Zerstörung natürlichen Lebensraumes (Landschaftspflege, Naturschutz, Arten- und Sortenschutz)
 - Unzulänglichkeiten in der Abfallbeseitigung

b) zu spürbaren Umweltverbesserungen, wie z.B.

- Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
- Erhaltung oder Neuanlage von Grün- und Erholungszonen.

§ 3

- (1) Der Umweltpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Gütersloh hat.
- (2) Insgesamt kann der Preis in bis zu drei Preise aufgeteilt werden sowie zusätzlich ein Preis für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren verliehen werden.
- (3) Der Umweltpreis wird in der Regel alle 2 Jahre verliehen. Eine Entscheidung darüber, wie der Preis aufgeteilt wird bzw. ob ein Preis verliehen wird, wird von der in § 5 näher bezeichneten Jury getroffen.

§ 4

Der Umweltpreis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt ist jeder Gütersloher Bürger.

Die Vorschläge sind zu richten an die Stadt Gütersloh, Arbeitsgruppe Umweltschutz, Postfach 2955, 4830 Gütersloh. Abgabetermin ist jeweils der 28. Februar des Jahres.

§ 5

- (1) Die Vergabe des Umweltpreises erfolgt durch eine Jury, die sich aus je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, einem Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände, sowie einem Mitarbeiter der Verwaltung zusammensetzt.
- (2) Bei der Sichtung und Bewertung der Vorschläge zur Vergabe des Umweltpreises wird die Jury von der Arbeitsgruppe Umweltschutz beraten. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Aushändigung des Preises in Form einer Urkunde nimmt der Bürgermeister vor. Die Aushändigung soll jeweils am 05. Juni eines Jahres, dem "Tag der Umwelt", erfolgen.

§ 7

- (1) Die Entscheidung der Jury wird vor der Aushändigung des Preises in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 2) Wird von einer Verleihung des Preises abgesehen, so wird auch dieser Tatbestand der Öffentlichkeit mitgeteilt.

§ 8

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

veröffentlicht am 07.11.1992

¹ Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung: 08.11.1992